

26.03.98

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 26. März 1998 die beiliegende Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 13/10200 - zu dem

Vierten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

angenommen.

Fristablauf: 09.04.98

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 140/98 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10200
25.03.98

Beschlußempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Vierten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes
- Drucksachen 13/4796, 13/9856, 13/10095 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Dr. Jürgen Warnke
Berichtersteller im Bundesrat: Minister Dr. Arno Walter

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 219. Sitzung am 12. Februar 1998 beschlossene Vierte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 1 Nr. 4 a - neu - (§ 87 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UrhG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

'4 a. § 87 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. für die Benutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts, sofern sie nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt."

Bonn, den 25. März 1998

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichtersteller

Berichtersteller

Hans Eichel

Dr. Jürgen Warnke

Dr. Arno Walter

27.03.98

Beschluß
des Bundesrates

Viertes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 1998 und 26. März 1998 beschlossene Gesetz einen Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen.